

Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Roßleben (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S.345) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in der Sitzung vom 29.10.2009 die folgende Ordnung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Roßleben - nachfolgend Marktverwaltung genannt – betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt auf dem Richard – Hüttig – Platz in Rossleben.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:

Verkaufszeit vom 01.01. - 31.12. des Jahres

Richard - Hüttig - Platz	Mi	08.00 – 12.00 Uhr
	Sa	08.00 – 12.00 Uhr

Die Verkaufszeiten sind einzuhalten.

- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Wochentage ein Feiertag, dann kann der Wochenmarkt auf derselben Fläche am vorhergehenden Werktag stattfinden oder er fällt aus.
- (3) Die Stadt Roßleben kann aus besonderen Anlässen (Jahrmärkte) die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktbereiches vorübergehend verlegen.
- (4) Die Stadt behält sich vor, den Marktbetrieb ab Mitte Dezember bis Mitte Januar des laufenden Jahres ruhen zu lassen.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- Nr. 1
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke,; Weihnachtsbäume
 - künstliche und getrocknete Blumen,

- Nr. 2
- Tongeschirr, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten und Artikel mit pornografischem Inhalt,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt, Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke, Jacken, Anzüge,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat - Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen, ausgenommen Pelzmützen,
 - Schuhe, Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Tonträger,
 - Dienstleistungen, die im Bezug mit dem Marktangebot stehen (Annahme von Schuhreparaturen usw.)

§ 4 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Marktverwaltung kann das Wochenmarktangebot beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Marktverwaltung wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf den in § 1 festgelegten Marktbereichen für die Wochenmärkte dürfen Waren der im § 3 festgelegten Sortimente nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes in Form einer Erlaubnis erfolgt für Jahresplätze gemäß dem Verfahren nach Anlage 1 dieser Ordnung, bei Tagesplätzen durch mündlichen Antrag vor Marktbeginn bei der Marktaufsicht. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet bei Tagesplätzen die Reihenfolge des Eintrages im Marktbuch.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Kann der Standinhaber den Standplatz nicht wahrnehmen, so entscheidet die Marktaufsicht über die Weitervergabe.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 3. Ein Überangebot bei einem bestimmten Sortiment besteht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Bereich des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber, der nach der Marktgebührensatzung der Stadt Roßleben in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Standplätze jeweils höchstens einen Standplatz. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Standinhabern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden nicht zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG) gemäß Anlage 1.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift (nur Ort) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Beschilderung darf eine Größe von 30 cm x 50 cm (max. 1.500 cm²) nicht überschreiten und muss witterungsbeständig sein.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn der Verkaufszeit beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, aber nicht verpflichtet, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen vor Marktschluss ist nicht bzw. nur mit vorheriger Zustimmung der Marktaufsicht erlaubt.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Standbetreiber während des Auf- und Abbaus.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Verkaufszeit im Marktbereich abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein.

§ 10

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht berühren lassen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen im Marktgebiet so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Im Marktgebiet ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren und Leistungen im Umhergehen anzubieten,
 2. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 3. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 4. Megaphone zu verwenden,
 5. andere Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde ,
 6. sich bettelnd oder im betrunkenen Zustand während der Verkaufszeiten im Marktgebiet aufzuhalten.
- (4) Für die Schäden welche aus unbefugter oder nicht marktordnungsgemäßer Nutzung oder Teilnahme am Marktverkehr entstehen, übernimmt die Stadt Roßleben keine Haftung.

§ 13

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des zugewiesenen Standplatzes und der davor gelegenen Verkehrsfläche verantwortlich.
- (2) Jede Verschmutzung des Marktgebietes ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art auf den Verkehrsflächen abzustellen bzw. in Verkaufseinrichtungen zu werfen oder von außen in den Marktgebiet zu bringen.
- (3) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 14

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 15

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Roßleben in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Roßleben entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Standinhabern überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt und in die Platzoberfläche verankert,
6. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau der Verkaufseinrichtung vor Beginn der Verkaufszeit nicht beendet hat oder entgegen § 8 Abs. 4 und 5 vor Marktschluss mit dem Abbau beginnt oder den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 während der Verkaufszeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 während der Verkaufszeiten Fahrzeuge im Marktbereich abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Verkaufszeiten im Marktbereich mitführt,
9. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
10. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
11. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
12. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten im Marktbereich ausübt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 3 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 4 Megaphone verwendet,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 5 andere Tiere in den Marktbereich mitbringt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 6 während der Verkaufszeiten im Marktbereich bettelt oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
17. entgegen § 13 Abs. 1 - 3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Gemäß § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeitigen Fassung kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Wer Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere entgegen § 7 Abs. 6 die Vorschrift über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet sowie entgegen § 10 die Waren nicht handelsüblich kennzeichnet und den Verkaufspreis auszeichnet, wird nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 18.08.2008 (Beschluss Nr. 255-36/08) außer Kraft.

Roßleben, den 23.11.2009

Heuchel
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 23.11.2009

*R.. Heuchel
Bürgermeister*

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Jahresstandplätze auf dem Markt der Stadt Roßleben

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Wochenmärkten nach dieser Ordnung werden dauernd auf der Webseite www.stadt-rossleben.de und einmal jährlich im Amtsblatt bekannt gemacht.

2. Verfahren der Antragstellung

Für die Zuteilung zu einem Jahresstandplatz ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung (Stadtverwaltung Roßleben, Ordnungsamt, Am Bahnhof 8, 06571 Roßleben oder über oa-lo@stadt-rossleben.de) möglich.

Die Antragstellung ist bis einen Monat vor Beginn des neuen Jahres unter Angabe des Marktes und des Tages des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die eingegangenen Anträge gesichtet. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze in Form von Tagesplätzen vergeben.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes schriftlich auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Wege über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

4. Genehmigungsfiktion § 42 a ThürVwVfG

Ist die Erlaubnis bis drei Monate nach Eingang des Antrages nicht erfolgt, so gilt sie gemäß § 6 (11) dieser Ordnung als erteilt.

Roßleben, den 23.11.2009

Heuchel
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 23.11.2009

*R. Heuchel
Bürgermeister*